TGD Ausbildungen

Bei der Anwendung von Tierarzneimitteln (einschl. Impfstoffen) müssen gemäß TGD-Verordnung mindestens 8 Stunden Ausbildung nachweislich absolviert werden. Wird am Betrieb auch die Herstellung von Arzneifuttermitteln beabsichtigt, ist zusätzlich ein Mischkurs im Mindestausmaß von 3 Stunden zu absolvieren.

Die Ausbildung muss vor der beabsichtigten Anwendung von Tierarzneimitteln oder Herstellung von Arzneifuttermitteln absolviert werden. Alle Personen, welche am Betrieb tatsächlich Arzneimittel anwenden bzw. Arzneifuttermittel herstellen, müssen die jeweiligen Ausbildungserfordernisse erfüllen.
Alle am Betrieb tätigen TGD-Arzneimittelanwender sind vom TGD-Betreuungstierarzt am Betriebserhebungsdeckblatt festzuhalten sowie der TGD-Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Der TGD-Arzneimittelanwender muss nicht zwingend der gemeldete Tierhalter sein, sondern kann auch ein Familienangehöriger oder eine zum Betrieb in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis stehende Person sein.

Die Ausbildung ist - im Gegensatz zur Weiterbildung - nur 1x notwendig (gelten ein Leben lang für die jeweilige Person).

Die Ausbildungen werden vom Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) als Berechtigungskurse tierartspezifisch angeboten, gelten jedoch für alle Tierarten, d.h. die Ausbildung muss nicht 2x absolviert werden, wenn mehrerer Tierarten am Hof betreut werden.